

GEBÜHRENSATZUNG
für die Kindertagesstätte Mühlenredder
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch - Luth. Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABI. S. 30, 127), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABI. S. 2, 127), § 25 Abs. 3 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991, (GVOBl. Schl.-Holst. 1991, S. 651) zuletzt geändert am 22.09.2016 (GVOBl Schl.-H., S. 808), §90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert und §12 der Kindertagesstättensatzung für die Ev. Kindertagesstätte Mühlenredder der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinbek-West in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Reinbek-West vom 13.06.2017 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat vom 27.06.2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1)
Für die Inanspruchnahme der evangelischen Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

(2)
Der Träger der Kindertagesstätte oder die von ihm beauftragte Stelle (Kirchliches Verwaltungszentrum Stormarn) darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3)
Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1)
Für die Betreuung ist eine Benutzungsgebühr, der Regelbeitrag, zu zahlen.
Neben dem Regelbeitrag ist eine Gebühr für die Inanspruchnahme von Mittagessen zu entrichten.

(1.1)
Der Regelbeitrag beträgt monatlich für Elementarkinder

- | | |
|---|----------|
| a) die ganztägig die Kindertagesstätte besuchen (11 Stunden) | 305,00€ |
| b) die dreivierteltags die Kindertagesstätte besuchen (7,5 Stunden) | 215,00 € |

(1.3)
Der Regelbeitrag beträgt monatlich für Krippenkinder,
die ganztägig die Kindertagesstätte besuchen (11 Stunden)

	610,00€
--	---------

(1.3)
Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich

	60,00€
--	--------

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 in Verbindung mit § 3 und § 1a) 50% der Gebühr.

Für die Schließzeiten in den schleswig-holsteinischen Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr werden keine Gebühren für das Mittagessen bezahlt. Daher vermindert sich die Gebühr für das Mittagessen um einen Monatsbeitrag und wird im Juli nicht eingezogen.

§ 3
Gebührenermäßigungen

(1)
Personensorgeberechtigte können eine Ermäßigung des Regelbeitrages beantragen. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff. SGB XII: Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. §25 Abs. 3 Sätze 6 und 7 KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB), wobei abweichend von § 28 Sozialgesetzbuch XII (SGB) 85% der Regelsätze zu berücksichtigen sind. Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, ist der Regelbeitrag gemäß § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) unter Berücksichtigung der in der Richtlinie des Kreises Stormarn für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung zu mindern. Die Richtlinie des Kreises kann während der Öffnungszeiten im Rathaus beim Amt (zur Zeit: Amt für Soziales, Jugend, Bildung und Kultur) eingesehen werden.

(2)
Die Erhebung des Regelbeitrages erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten, wenn durch die nachgewiesenen wirtschaftlichen Verhältnisse die jeweilige Bedarfsgrenze nach § 25 (3) KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinie des Kreises Stormarn in der jeweils geltenden

Fassung überschritten wird.

§ 4 Geschwisterermäßigung

(1)
Maßgebend für die Geschwisterermäßigung für Kinder in kostenpflichtiger Kindertagesbetreuung ist die Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen. Diese kommt auch für die Kinder zur Anwendung, die die betreuten Grundschulzeiten oder die offene Ganztageschule besuchen.

(2)
Die Kosten für das Mittagessen müssen neben der Gebühr aufgebracht werden.

§ 5 Mangelnde Mitwirkung der Antragstellenden

Machen Antragstellende keine oder nur teilweise Angaben über ihre Einkommensverhältnisse und bestehen trotz Anhörung Zweifel an der Vollständigkeit ihrer Angaben, weil die bisherigen Nachweise nicht ausreichen, um die Kosten des Lebensunterhaltes zu bestreiten und betragen die Einnahmen weniger als 70 % des nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB) in Verbindung mit der Richtlinie des Kreises Stormarn anzuerkennenden Bedarfs, ist der Antrag abzulehnen.

§ 6 Bewilligungszeitraum von Gebührenermäßigungen

Der Bewilligungszeitraum einer Gebührenermäßigung beginnt mit der Aufnahme in die Einrichtung bzw. mit Antragstellung. Rückwirkende Gebührenermäßigungen sind ausgeschlossen. Grundsätzlich sind mit dem Antrag alle Unterlagen binnen Monatsfrist vorzulegen.

Die Bewilligung der Gebührenermäßigung gilt grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Ist eine Änderung der Antragsvoraussetzungen zu erwarten, ist die Veranlagung für einen entsprechenden kürzeren Zeitraum festzusetzen, d. h. bis zum voraussichtlichen Monat des Eintritts der Änderung.

Ermäßigungen aufgrund vorstehender Bestimmungen sind Sozialleistungen der öffentlichen Hand. Die Antragstellenden haben daher jede Einkommensverbesserung unaufgefordert dem

Fachamt zur Neufestsetzung der Gebühren mitzuteilen.

§ 7 Verfahren

(1)
Die Einkommensberechnung und die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Auftrage des Kreises Stormarn durch das Fachamt (zurzeit: Amt für Bildung, Jugend und Soziales) der Stadt Reinbek.

(2)
Die Stadt darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Erhebung der Gebühr gemäß §1 erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschrift des Sozialgesetzbuches VIII(SGB) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Zahlungsweise

(1)
Die Benutzungsgebühr und die Gebühr für das Mittagessen ist monatlich im Voraus zu entrichten. Die Kindertagesstätte erhebt in der ersten Woche des Betreuungsmonats monatliche Vorauszahlungen in Höhe der vollen bzw. anteiligen Monatsgebühr. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug über das Kirchliche Verwaltungszentrum Stormarn. Hierzu haben die Zahlungspflichtigen eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.

(2)
Die Benutzungsgebühr ist erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte fällig.

(3)
Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist für diesen Monat nur die halbe Gebühr zu zahlen.

(4)
Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden bzw. bleiben muss.

(5)
Die Benutzungsgebühr entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit an dem Besuch der Kindertagesstätte gehindert ist (ab der 5. Krankheitswoche). Die Gebühr für das Mittagessen entfällt ab der 2. Krankheitswoche. Die Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Evtl. dadurch entstehende Kosten sind durch die Zahlungspflichtigen zu tragen.

(6)

In jedem Kindergartenjahr sind 12 Monatsbeiträge zu entrichten.

§ 9

Zahlungsverzug

Kommt die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Gebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 10

Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 11

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Der Kirchengemeinderat

gez. Pastorin B. Schöneberg-Bohl
gez. weiteres Kirchengemeinderatsmitglied

Die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 13.06.2017
2. Vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 27.06.2017
3. Mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter www.kirchereinbek-west.de nach vorheriger Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung vom 13.08.2017

Die Satzung tritt in Kraft am 01.08.2017